

Satzung

über die Festlegung der Zahl der Stadtverordneten und Wahlbezirke in der Stadt Bergneustadt vom . .

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) und des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV NW S. 454) hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am . . folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der nach § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für die Stadt Bergneustadt zu wählenden 38 Stadtverordneten wird um 4 Stadtverordnete, davon 2 in Wahlbezirken, verringert und damit auf 34 Stadtverordnete festgelegt.

Die Zahl der Wahlbezirke wird von 19 auf 17 reduziert.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.